## **Marokko**

## Vorzulegende Unterlagen

Scheidungsurkunde der Beurkundungsabteilung des zuständigen Amtsgerichts

Bei widerruflichen Scheidungen ist ggf. zu belegen, dass ein Widerruf in der Idda-Zeit nicht erfolgt ist.

Bei Scheidungen nach September 1993 ist das Protokoll (sofern ein solches erstellt wurde) über die Versöhnungsverhandlung vorzulegen.

Soweit in der Scheidungsurkunde die Verstoßung selbst nicht protokolliert ist, ist ferner auch ein Nachweis über die Verstoßung zu führen.

Ist die Verstoßung von der Ehefrau ausgesprochen worden, so ist ihre Bevollmächtigung hierzu, soweit sie sich nicht bereits aus der vorzulegenden Heiratsurkunde ergibt, zu belegen.

Bei Scheidung durch Urteil ab dem 05.02.2004:

Das Scheidungsurteil. Es erwächst hinsichtlich der Auflösung des Ehebandes mit seinem Erlass in Rechtskraft (Art. 128 FGB).

## Legalisation

Eine Legalisation ist erforderlich.